

Rassekatzen Verein in NRW e.V.

Der Verein für alle Katzenliebhaber und Züchter

Sitz: Essen

Zuchtregeln

1.) Allgemein

1.1) Es wird von den Züchtern des Rassekatzen Verein in NRW e.V. vorausgesetzt, dass diese sich an das vorliegende Tierschutzgesetz (TierSchG) halten. Hier soll das Wohlergehen sowie die artgerechte Haltung der Katze/n im Vordergrund stehen.

1.2) Ziel der Katzenzucht soll hier die Verbesserung sowie Erhaltung der einzelnen Rassen sein.

1.3) Die Abgabe von Tieren an Versuchslabore, Pelztierfarmen, Zoohandlungen sowie als Lebendfutter ist strengstens untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

1.4) Jeder Züchter des Rassekatzen Verein in NRW e.V. hat die Möglichkeit, ein Kleines- und/oder Großes Gütesiegel mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.

1.5) Wer gegen die Zuchtregeln des Rassekatzen Verein in NRW e.V. verstößt wird bei einmaligem Verstoß durch den Vorstand mit dem Hinweis abgemahnt, dass bei erneutem Verstoß der Vereinsausschluss durchgeführt wird.

2.) Zwingername

2.1) Jedes Mitglied des Rassekatzen Verein in NRW e.V. kann entgeltlich einen Zwingernamen beantragen. Dieser wird mit einem Hauptvorschlag und drei Alternativen beim Vorstand beantragt. Sollte der gewünschte Zwingername bereits geschützt sein, so müssen weitere Vorschläge eingereicht werden. Sofern der Name noch nicht vergeben ist, bekommt der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung (Urkunde) über die Eintragung des Zwingernamens vom Vorstand überreicht. Bei Beantragung muss auch angegeben werden, ob der Zwingername dem Namen der Jungtiere vorangestellt oder angehängt wird. Diese Regelung ist dann beizubehalten. Bei der Wahl des Zwingernamens ist zu beachten, dass dieser nicht länger als 26 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Sonderzeichen ist.

2.2) Die Beantragung eines weiteren Zwingernamens in einem anderen Verein ist untersagt.

2.3) Der Zwingername darf nur von einem ordentlichen Mitglied genutzt werden.

2.4) Sollte bereits ein eingetragener Zwingername bei einem anderen Verein bestehen, muss dieser bei dem anderen Verein gekündigt werden und eine Neueintragung beim Rassekatzen Verein in NRW e.V. beantragt werden.

3.) Züchter und Zucht

3.1) Als Züchter gilt derjenige, in dessen Besitz und Eigentum die Katze ist und der diese eindecken lässt oder der am Tag der Geburt der Jungtiere der Eigentümer der Mutterkatze ist.

3.2) Jede Katze, die zur Zucht eingesetzt werden soll, muss dem Zuchtbuch angezeigt werden. Die Daten der Katze, sofern diese noch nicht registriert ist, sind mit dem entsprechenden Formular (Zuchtbestand) spätestens aber bis zur Vollendung des 7. Lebensmonats einzureichen.

3.3) Es dürfen nur Katzen zur Zucht eingesetzt werden, die auch im Eigentum des Züchters stehen und eine Ahnentafel eines eingetragenen und anerkannten Vereins besitzen. Bei der Anschaffung der Zuchtkatzen ist darauf zu achten, dass die Rassenreinheit gewahrt wird.

3.4) Katzen mit angeborenen Anomalien, Deformationen oder Krankheiten (z.B. Knickschwanz, Einhoder, Über- und Unterbiss, Taubheit einseitig oder beidseitig, Schielen etc.) dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

3.5) Folgende Rassen werden nicht zur Zucht zugelassen:

Scottisch Fold

Manx

Cymric

3.6) Alle Katzen, die vom Züchter zur Zucht eingesetzt werden, müssen gesund, frei von Parasiten, Würmern sowie Pilz sein und mindestens eine Grundimmunisierung (2 mal Katzenschnupfen, -seuche) sowie einen Microchip haben. Es wird empfohlen, einen FIV und FeLV Test zu machen.

3.7) Die Zucht mit weißen Katzen ist grundsätzlich erlaubt. Maßgeblich für die Züchterlaubnis ist § 11b des Tierschutzgesetzes und dessen jeweilige Auslegung der verschiedenen Bundesländer. Untersagt ist das Verpaaren von weißen Katzen mit weißen Katern, egal welche Augenfarbe. Das Verpaaren von weiß mal Scheckungsweiß ist erlaubt, allerdings darf der weiß Anteil nicht überwiegen (sprich: Harlekin/ High white). Vor Zuchteinsatz muss dem Zuchtbuch ein jeweiliger audiometrischer Test mit dem Ergebnis „beidseitig hörend“ eingereicht werden. Es ist verboten mit einseitig und/oder beidseitig tauben Katzen zu züchten.

3.8) Es wird empfohlen, rassespezifische Gentests, Schalle sowie Blutuntersuchungen vor Zuchteinsatz, durchführen zu lassen. Bitte informieren Sie sich bei den entsprechenden Laboren welchen Nutzen man hat, wenn man ein entsprechendes Testergebnis bekommen hat. Bitte achten Sie darauf, dass die Chip-Nummer des jeweiligen Tieres auf dem Testergebnis erfasst ist, damit es nicht zu Verwechslungen kommt. (Beispiele: Blutgruppenbestimmung bei BKH, GSD IV Test bei NFO, etc...)

3.9) Das Züchten der Rasse Maine Coon mit Polydactylie (Mehrzehigkeit) wird in die Verantwortung der Züchter gestellt. Das Verpaaren von Poly x Poly ist untersagt. Die Züchter müssen auf den Wurfmeldungen die Tiere mit Polydaktylie kenntlich machen. Diese Tiere erhalten ein „P“ hinter der Zuchtbuch-Nr., um sie als Polydaktyl zu kennzeichnen.

3.10) Jede registrierte Zucht kann unangemeldet vom Vorstand, einem dritten Beauftragten oder dem Zuchtbuch besichtigt werden.

3.11) Bei höchst infektiösen Krankheiten (Pilz, Katzenschnupfen, Leukose, Panleukopenie etc.) einer Katze oder gar des ganzen Bestandes, ist dies sofort schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Züchter darf solange weder Katzen weitergeben, noch andere Zuchten und Züchter besuchen, noch Katzen oder Kater zum Decken aufnehmen und auch in keinem Fall ausstellen oder Ausstellungen besuchen, bis dem ein schriftlicher Nachweis über den krankheitsfreien Zustand der Zucht/des Bestandes ingereicht wurde. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Attest der Veterinärmedizin vorliegt oder bei Leukose und FIV ein Test durch ein anerkanntes Institut. Bei begründetem Verdacht kann der Vorstand ein Attest der Veterinärmedizin oder den Test eines Institutes anfordern. Alle damit verbundenen Kosten für Atteste und/oder Tests trägt der Züchter.

4.) Zuchtkater

4.1) Der Deckkaterbesitzer verpflichtet sich, nur Zuchtkatzen zum Decken anzunehmen, wenn seine Zucht frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist.

4.2) Deckkaterbesitzer müssen sich, bevor sie Zuchtkatzen zum Decken annehmen, von der Abstammung und Rassenreinheit der Katze durch Einsicht der Ahnentafel überzeugen. Der Deckkater darf nur mit Zuchtkatzen verpaart werden, wenn diese eine Ahnentafel von einem eingetragenen und anerkannten Verein besitzen und der Zuchtkatzenbesitzer in einem eingetragenen Verein Mitglied ist. Eine vorsätzliche Deckung von Haus- und Mischlingskatzen ist untersagt und hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Darunter fällt auch die vorsätzliche Verpaarung von Rassekatzen ohne Ahnentafel.

4.3) Der Deckkater darf im Zeitraum von 4 Wochen nur jeweils eine Katze, die nicht in der eigenen Zucht lebt, decken.

4.4) Deckkater dürfen nicht alleine ohne Mitkatzen sowie in Kellern, Käfigen, Garagen u.ä. ohne jeglichen Kontakt zum Menschen gehalten werden. Dies ist keine artgerechte Haltung und daher untersagt.

Sollte dies nicht eingehalten werden und der Vorstand wird darüber informiert, ist eine unangemeldete Besichtigung notwendig und der Vorstand entscheidet durch eine einfache Mehrheit über die Nachbesserung oder sogar den sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

5.) Zuchtkatze

5.1) Zuchtkatzen dürfen frühestens mit Vollendung des 10. Lebensmonats eingedeckt werden. Die gesundheitliche Forderung einer früheren Deckung bedarf einer Bescheinigung von einem Tierarzt und muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand wird dann über die Zulassung mit einer einfachen Mehrheit entscheiden oder kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.

5.2) Jede Zuchtkatze darf in 2 Jahren nicht mehr als 3 Würfe bekommen und aufziehen. Eine erneute Verpaarung der Zuchtkatze darf frühestens 6 Monate nach der Geburt der letzten Jungtiere erfolgen.

Dies soll der Mutterkatze eine Erholungsphase einräumen. Eine frühere Verpaarung der Zuchtkatze bedarf einer Bescheinigung vom Tierarzt und muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand wird dann über die Zulassung mit einer einfachen Mehrheit entscheiden oder kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.

5.3) Um eine Doppelbelegung der Zuchtkatze durch verschiedene Zuchtkater zu vermeiden, darf die Katze nach erfolgter Deckung 3 Wochen lang keinerlei Kontakt zu deckfähigen Katern haben. Versehentliche Doppeldeckungen sind meldepflichtig und unverzüglich schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Entsteht der berechtigte Verdacht einer Doppeldeckung oder wird eine solche dem Vorstand von Dritten glaubhaft angezeigt, ist der Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragter Dritter berechtigt einen Abstammungsnachweis zu verlangen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Züchter.

5.4) Eine Zuchtkatze darf mit Vollendung des 8. Lebensjahr keine Jungtiere mehr zu Welt bringen. Eventuelle Ausnahmen müssen vor einer Deckung beim Vorstand schriftlich beantragt sowie begründet werden und bedürfen einer tierärztlichen Bescheinigung woraus hervorgeht, dass die Zuchtkatze sich in einem einwandfreien gesundheitlichen Zustand befindet und der Tierarzt keine Einwände einer Belegung der Katze sieht. Der Vorstand hat die Möglichkeit dies ohne Begründung abzulehnen.

6.) Wurfmeldungen und Ahnentafeln

6.1) Es können nur Ahnentafeln für Mitglieder ausgestellt werden, die auch einen Zwingernamen beim Rassekatzen Verein in NRW e.V. eingetragen haben.

6.2) Grundsätzlich werden nur Ahnentafeln für 4 Generationen, der Rassengleichheit nachgewiesen sind, ausgestellt. Ansonsten wird eine Experimental-Ahnentafel (RIEX) mit entsprechendem Vermerk ausgestellt.

6.3) Genetische Unmöglichkeiten müssen durch einen Abstammungsnachweis beider Elterntiere belegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Züchter. Das Ergebnis wird dann in der Ahnentafel aufgenommen.

6.4) Alle Jungtiere eines Wurfes müssen innerhalb von 12 Wochen dem Rassekatzen Verein in NRW e.V. gemeldet werden. Auch Totgeburten oder nachverstorbene Jungtiere sind zu melden.

Wenn die Wurfmeldung nicht bis zur vollendeten 15. Lebenswoche der Kitten erfolgt ist, steigen die Kosten des Stammbaumes pro Kitten von 12 € auf 20 €. Mit jeder weiteren Woche wird die Gebühr des Stammbaumes um weitere 5 € angehoben. Ist die Wurfmeldung nicht bis zur vollendeten 20. Lebenswoche der Kitten erfolgt, stellt der RKV für diesen Wurf keine Stammbäume mehr aus. Wenn der RKV für einen Wurf einmalig keine Stammbäume ausstellen konnte, dann ergeht gegen das Mitglied eine Warnung. Bei erneutem Verstoß gegen die Zuchtregeln bzgl. der Meldepflichten wird das Mitglied fristlos aus dem Verein ausgeschlossen und Züchter sowie Cattery der Zwingerschutzzentrale gemeldet.

Die Gebühr, zur Erstellung von Stammbäumen, hat selbstständig auf das benannte Vereinskonto zu erfolgen. Ab Vorlage der Wurfmeldung beim Zuchtbuch haben Vereinsmitglieder sechs Wochen Zeit die Gebühr zu überweisen. Nach sechs Wochen wird die Bearbeitung eingestellt und es erlischt der Anspruch auf die Erstellung von Stammbäumen nach diesem Zeitpunkt.

6.5) Für alle Jungtiere eines Wurfes müssen Ahnentafeln mit dem entsprechenden Formular (Wurfmeldung) beim Zuchtbuch beantragt werden. Wenn in einer Zucht ein bereits aus früheren Würfen gemeldeter Name erneut vergeben werden soll, muss ein Namenszusatz vergeben werden (Bsp.: Johann II oder Johann Paul; diese Regel muss aus administrativen Gründen eingeführt werden).

6.6) Um ordentliche und fehlerfreie Ahnentafeln erstellen zu können, müssen der Wurfmeldung gut lesbare Kopien der Ahnentafeln sowie Titelurkunden der Elterntiere beigelegt werden.

6.7) Bei Jungtieren, die vom Züchter nicht zur Zucht freigegeben werden sollen, kann ein entsprechender Vermerk „Keine Zuchtfreigabe“ in der Ahnentafel aufgenommen werden.

6.8) Elterntiere erhalten in der Ahnentafel den Titel, den sie zum Zeitpunkt der Geburt der Jungtiere erreicht haben. Hat sich der Züchter keine Titelurkunden ausstellen lassen, muss er der Wurfmeldung die entsprechenden Siegeranwartschaften in Kopie beigelegen, um den entsprechenden Titel nachzuweisen.

6.9) Der Züchter kann bei Farbbestimmungen o.ä. eine Wurfabnahme beim Vorstand schriftlich beantragen. Wenn der Züchter damit einverstanden ist, kann der Verein einen in der Nähe wohnenden und erfahrenen Züchter der gleichen Rasse bitten, dies zu übernehmen. Wünscht der Züchter ausdrücklich eine Wurfabnahme durch ein Vorstandsmitglied oder des Zuchtbuches ist dies gegen eine Aufwandspauschale möglich. Diese muss beim Vorstand erfragt werden aufgrund der jeweiligen Entfernung des Züchters und der damit verbundene Aufwand.

6.10) Farbänderungen bei bereits ausgestellten Ahnentafeln bedürfen eines Richterurteils und sind kostenpflichtig. Damit verbundene Namensänderungen sind nicht möglich.

6.11) Für weiße Jungtiere können nur Ahnentafeln ausgestellt werden, wenn diese zwischen der 10. und 18. Woche audiometrisch getestet sind und die Ergebnisse beim Zuchtbuch eingereicht werden.

6.12) Folgende Rassen dürfen miteinander verpaart werden und erhalten Ahnentafeln:

Sibirische Katze x Neva Masquerade

Perser x Exotic Shorthair

Abessinier x Somali

Siam x Balinesen x Mandarin x OKH

BKH x BLH

Peterbald x Siam x Balinesen x OKH

BLH/BSH und PER/EXO für (SRL/SRS) Selkirk Rex Langhaar und - Kurzhaar

6.13) Folgende Verpaarungen sind untersagt und erhalten keine Ahnentafeln:

Vollgeschwisterverpaarungen

nicht erlaubte Rassenkreuzungen

wenn bei einem Wurf weniger als 11 verschiedene Tiere in den letzten vier Generationen nachgewiesen werden kann

6.14) Bei Verlust einer Ahnentafel kann eine Zweitausfertigung beim Zuchtbuch beantragt werden. Dies ist kostenpflichtig und wird in der neuen Ahnentafel vermerkt. Sollte die originale Ahnentafel wiedergefunden werden, ist die Zweitausfertigung dem Zuchtbuch sofort auszuhändigen. Kommt es mit einer Zweitausfertigung zum Betrug und ist dies dem Rassekatzen Verein in NRW e.V. bekannt, so erfolgt der sofortige Ausschluss aus dem Verein gem. Satzung.

7.) Weitergaben von Katzen und Jungtieren

7.1) Jungtiere dürfen frühestens mit Vollendung der 12. Woche abgegeben werden.

7.2) Bei der Weitergabe von Jungtieren und Katzen müssen die original Ahnentafel sowie der Impfausweis an den neuen Eigentümer ausgehändigt werden.

7.3) Alle Katzen müssen vor der Weitergabe mindestens grundimmunisiert (2 mal Katzenschnupfen/ -seuche). Des Weiteren dürfen nur Katzen weitergegeben werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sowie Parasiten sind. Katzen die in die Zucht gehen müssen mit einem Microchip versehen sein.

7.4) Katzen, die an ansteckenden Krankheiten und/oder Parasiten o.ä. erkrankt sind, müssen unverzüglich einem Tierarzt vorgestellt werden und dürfen erst, nachdem der Tierarzt diese für gesund befunden hat, abgegeben werden.

7.5) Es wird empfohlen, ein Gesundheitszeugnis vom Tierarzt ausstellen zu lassen, welches bescheinigt, dass die Katze frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist und/oder andere Anomalien oder Deformationen ausgeschlossen sind.

Stand: 01.06.2015

Änderungsdienst

Änderung von Pkt 6.11 vom 09.08.2015

"Für weiße Jungtiere können nur Ahnentafeln ausgestellt werden, wenn diese bis zur 12. Woche audiometrisch getestet sind und die Ergebnisse mit der Wurfmeldung beim Zuchtbuch eingereicht werden."

in:

"Für weiße Jungtiere können nur Ahnentafeln ausgestellt werden, wenn diese zwischen der 10. und 18. Woche audiometrisch getestet sind und die Ergebnisse beim Zuchtbuch eingereicht werden."

Änderung von Pkt 6.12 vom 20.08.2015:

Logische Ergänzung:

Peterbald x Siam x Balinesen x OKH

Neuaufnahme von Pkt 6.15 vom 15.11.2015:

"Bezahlung der Ahnentafeln haben innerhalb von vier Wochen nach Zustellung/Eingang der Wurfmeldung zum/beim Zuchtbuch zu erfolgen."

Änderung von Pkt 3.7 vom 14.08.2016:

3.7) Die Zucht mit weißen Katzen ist grundsätzlich erlaubt. Maßgeblich für die Zuchterlaubnis ist § 11b des Tierschutzgesetzes und dessen jeweilige Auslegung der verschiedenen Bundesländer. Untersagt ist das Verpaaren von weißen Katzen mit weißen Katern, egal welche Augenfarbe, auch das Verpaaren von weiß mal Scheckungsweiß. Vor Zuchteinsatz muss dem Zuchtbuch ein jeweiliger audiometrischer Test mit dem Ergebnis „beidseitig hörend“ eingereicht werden. Es ist verboten mit einseitig und/oder beidseitig tauben Katzen zu züchten.

in:

3.7) Die Zucht mit weißen Katzen ist grundsätzlich erlaubt. Maßgeblich für die Zuchterlaubnis ist § 11b des Tierschutzgesetzes und dessen jeweilige Auslegung der verschiedenen Bundesländer. Untersagt ist das Verpaaren von weißen Katzen mit weißen Katern, egal welche Augenfarbe. Das Verpaaren von weiß mal Scheckungsweiß ist erlaubt, allerdings darf der weiß Anteil nicht überwiegen (sprich: Harlekin/ High white). Vor Zuchteinsatz muss dem Zuchtbuch ein jeweiliger audiometrischer Test mit dem Ergebnis „beidseitig hörend“ eingereicht werden. Es ist verboten mit einseitig und/oder beidseitig tauben Katzen zu züchten.

Änderung von Pkt. 7.3 vom 14.08.2016

7.3) Alle Katzen müssen vor der Weitergabe mindestens grundimmunisiert (2 mal Katzenschnupfen/ -seuche) und mit einem Microchip versehen sein. Des Weiteren dürfen nur Katzen weitergegeben werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sowie Parasiten sind.

in:

7.3) Alle Katzen müssen vor der Weitergabe mindestens grundimmunisiert (2 mal Katzenschnupfen/ -seuche). Des Weiteren dürfen nur Katzen weitergegeben werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sowie Parasiten sind. Katzen die in die Zucht gehen müssen mit einem Microchip versehen sein.

Änderung von Pkt. 6.13 vom 18.09.2016

Logische Ergänzung:

wenn bei einem Wurf weniger als 11 verschiedene Tiere in den letzten vier Generationen nachgewiesen werden kann

Einführung von Pkt. 1.5 vom 01.01.2017

Wer gegen die Zuchtregeln des Rassekatzen Verein in NRW e.V. verstößt wird bei einmaligem Verstoß durch den Vorstand mit dem Hinweis abgemahnt, dass bei erneutem Verstoß der Vereinsausschluss durchgeführt wird.

Ergänzung von Pkt. 6.4 vom 17.01.2017

Wenn die Wurfmeldung nicht bis zur vollendeten 15. Lebenswoche der Kitten erfolgt ist, steigen die Kosten des Stammbaumes pro Kitten von 12 € auf 20 €. Mit jeder weiteren Woche wird die Gebühr des Stammbaumes um weitere 5€ angehoben. Ist die Wurfmeldung nicht bis zur vollendeten 20. Lebenswoche der Kitten erfolgt, stellt der RKV für diesen Wurf keine Stammbäume mehr aus. Wenn der RKV für einen Wurf einmalig keine Stammbäume ausstellen konnte, dann ergeht gegen das Mitglied eine Warnung. Bei erneutem Verstoß gegen die Zuchtregeln bzgl. der Meldepflichten wird das Mitglied fristlos aus dem Verein ausgeschlossen und Züchter sowie Cattery der Zwingerschutzzentrale gemeldet.

Ergänzung von Pkt. 6.5 vom 17.01.2017

Wenn in einer Zucht ein bereits aus früheren Würfen gemeldeter Name erneut vergeben werden soll, muss ein Namenszusatz vergeben werden (Bsp.: Johann II oder Johann Paul; diese Regel muss aus administrativen Gründen eingeführt werden).

Änderung von Pkt. 3.8 vom 21.03.2017

3.8) Es wird empfohlen, folgende Gentests, Schalle sowie Blutuntersuchungen vor Zuchteinsatz, durchführen zu lassen. Bitte achten Sie darauf, dass die Chip-Nummer des jeweiligen Tieres auf dem Testergebnis erfasst ist, damit es nicht zu Verwechslungen kommt.

HCM & PKD Gentest	HCM & PKD Schall	SMA Gentest	PkDef Gentest	Blutgruppenbestimmung
- Britisch Kurzhaar (BRI)	- Britisch Kurzhaar (BRI)	- Maine Coon (MCO)	- Abessinier (ABY)	- Britisch Kurzhaar (BRI)
- Britisch Langhaar (BLH)	- Britisch Langhaar (BLH)		- Bengal (BEN)	- Britisch Langhaar (BLH)
- Exotic Shorthair (EXO)	- Exotic Shorthair (EXO)		- Maine Coon (MCO)	- Exotic Shorthair (EXO)
- Heilige Birma (SBI)	- Heilige Birma (SBI)		- Norwegische Waldkatze (NFO)	- Heilige Birma (SBI)
- Maine Coon (MCO)	- Maine Coon (MCO)		- Sibirische Katze (SIB)	- Nebelungen (NEB)
- Norwegische Waldkatze (NFO)	- Neva Masquerade (NEM)		- Somali (SOM)	- Norwegische Waldkatze (NFO)
- Perser (PER)	- Norwegische Waldkatze(NFO)		- Türkisch Angora (TUA)	- Maine Coon (MCO)
- Ragdoll (RAG)	- Perser (PER)			- Perser (PER)
	- Ragdoll (RAG)			- Ragdoll (RAG)
	- Sibirische Katze (SIB)			- Sibirische Katze (SIB)
				- Somali (SOM)

in:

3.8) Es wird empfohlen, rassespezifische Gentests, Schalle sowie Blutuntersuchungen vor Zuchteinsatz, durchführen zu lassen. Bitte informieren Sie sich bei den entsprechenden Laboren welchen Nutzen man hat, wenn man ein entsprechendes Testergebnis bekommen hat. Bitte achten Sie darauf, dass die Chip-Nummer des jeweiligen Tieres auf dem Testergebnis erfasst ist, damit es nicht zu Verwechslungen kommt. (Beispiele: Blutgruppenbestimmung bei BKH, GSD IV Test bei NFO, etc...)

Änderung von Pkt. 6.12 vom 11.01.2018

Ergänzung

BLH/BSH und PER/EXO für (SRL/SRS) Selkirk Rex Langhaar und – Kurzhaar

Änderung im Pkt. 6.4 vom 20.09.2018

Ergänzung

Die Gebühr, zur Erstellung von Stammbäumen, hat selbstständig auf das benannte Vereinskonto zu erfolgen. Ab Vorlage der Wurfmeldung beim Zuchtbuch haben Vereinsmitglieder sechs Wochen Zeit die Gebühr zu überweisen. Nach sechs Wochen wird die Bearbeitung eingestellt und es erlischt der Anspruch auf die Erstellung von Stammbäumen nach diesem Zeitpunkt.